

# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 12 28. März Jahrgang 2024

#### INHALT

das Haushaltsjahr 2024 Seite 67	der Stadt Kulmbach Seite 68
Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf Seite 68	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stellvertreters des Feuerwehr- kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kulmbach Seite 69
Bodenrichtwerte der Stadt Stadtsteinach Seite 68	Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhof, Flur-Nr. 711/2 (Teilfläche), der Gemeinde Guttenberg Seite 70
Bodenrichtwerte der Gemeinde Rugendorf Seite 68	Änderungssatzung zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maier-
Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft UntersteinachSeite 68	hof, Flur-Nr. 711/2 (Teilfläche), der Gemeinde Guttenberg; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Seite 70

**BEKANNTMACHUNG** Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast

#### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

#### vom 18.03.2024

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO - (BayRS 2020-2-1-I), i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

 $im \ \ Verwaltung shaus halt$ 

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.145.750 €

und

 $im\ {\bf Verm\"{o}genshaushalt}$ 

in den Einnahmen und Ausgaben mit 113.000 €

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungs-

haushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **960.000** € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2023 auf 3.948 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 243,16 € festgesetzt.
- 4. Ist die Umlage für das Haushaltsjahr 2025 zu Beginn des Jahres noch nicht festgesetzt, werden bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe von 25 v. H. der im Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verwaltungsumlage erhoben

Diese sind am 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November 2025 fällig.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Marktleugast, 18. März 2024

Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast

Llome

Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf

#### Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 01.01.2024 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Märkte Kasendorf und Wonsees liegen in der Zeit vom 02. April 2024 bis 03. Mai 2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Kasendorf, 19. März 2024 Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf Norbert Groß Gemeinschaftsvorsitzender

#### BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) – Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stand vom 01.01.2024 festgesetzt. Weiterhin wurde eine Vorgehensweise für eine Bodenrichtwertbestimmung für bebaute Flächen (Splittersiedlungen bzw. landwirtschaftliche Hofstellen) außerhalb von Bodenrichtwertzonen festgelegt.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

#### 08. April bis einschließlich 07. Mai 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Stadtsteinach, 19. März 2024 Stadt Stadtsteinach Wolfrum 1. Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNG**

Gemeinde Rugendorf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) – Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach die Bodenrichtwerte (BRW) für bau-

reifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stand vom 01.01.2024 festgesetzt. Weiterhin wurde eine Vorgehensweise für eine Bodenrichtwertbestimmung für bebaute Flächen (Splittersiedlungen bzw. landwirtschaftliche Hofstellen) außerhalb von Bodenrichtwertzonen festgelegt.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehber

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

#### 08. April bis einschließlich 07. Mai 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Stadtsteinach, 19. März 2024 Gemeinde Rugendorf Theuer 1. Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNG** Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 01.01.2024 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

#### 08. April bis einschließlich 10. Mai 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Untersteinach, 21. März 2024 Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach Leithner-Bisani Gemeinschaftsvorsitzende

#### BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

#### Öffentliche Bekanntmachung

1. Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice am Montag, 08.04.2024, 17:00 Uhr in der Dr.-Stammberger-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus  $\rightarrow$  Politik  $\rightarrow$  Aktuelle Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 18. März 2024 Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister

Stadt Kulmbach Marktplatz 1 95326 Kulmbach

#### Wahlbekanntmachung

#### Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

1. Am Freitag, den 19.04.2024 findet im Mönchshof Bräuhaus in Kulmbach um 19.00 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kulmbach zu der oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Kulmbach - einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) - eingeladen.

#### Wer wird gewählt:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

#### Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betroffene solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

#### Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden, sowie von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, eingereicht werden.

#### Wahlleiter und Wahlausschuss:

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

#### Wahlhandlung:

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

#### 6.2 Wahl des Stellvertreters:

Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

#### 6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

#### 6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "Ja" oder "Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

#### 6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

#### 7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

#### 8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Kulmbach, 29. Januar 2024 Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister

Landratsamt Kulmbach Herausgeber:

Erscheinungsweise: wöchentlich

Verlag:

Druck:

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen

Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,

jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

> (Postfach 1660), 95307 Kulmbach mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### Gemeinde Guttenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhof, Flur-Nr. 711/2 (Teilfläche), Gemarkung Guttenberg

Der Gemeinderat Guttenberg hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 die Änderung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhof, Fl.-Nr. 711/2 (Teilfläche), Gemarkung Guttenberg beschlossen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 BauGB anzuwenden.

Untersteinach, 21. März 2024 Gemeinde Guttenberg Philip Laaber Erster Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Guttenberg** 

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderungssatzung zur Ergänzungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 711/2, Gemarkung Guttenberg; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat Guttenberg hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 die Änderungssatzung zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Maierhof, Flur-Nr. 711/2 (Teilfläche), Ge-

markung Guttenberg, gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.03.2024, erstellt vom Architekturbüro eschenbacher a + i gmbh, Kulmbach, liegt in der Zeit vom

#### 08. April 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www. gemeinde-guttenberg.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Untersteinach, 21. März 2024 Gemeinde Guttenberg Philip Laaber Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Guttenberg vom 21. März 2024 Bezüglich der Änderung der Ergänzungssatzung "Maierhof 3"

### Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch

#### Plan ohne Maßstab



